

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.

² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2 Aufgaben der Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.

² Der Stadtpolizei obliegen insbesondere:

- a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;
- b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- d) regelmässige und bürgernahe Präsenz;
- e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 3 Organisation der Stadtpolizei

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei.

² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.

Art. 4 Polizeiliche Zusammenarbeit

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.

² Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.

³ Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 5 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 6 Polizeiliche Generalklausel

Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 7 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 8 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Art. 9 Information der Bevölkerung

Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen, insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 10 Ausweispflicht, Legitimation

¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild.¹

² Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang**Art. 11** Grundsatz

Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht² und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind.³

¹ Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt

² Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. PolG

³ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 24. April 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG

Art. 12 Videüberwachung

¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, welche keine Personenidentifikation zulassen.

² Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt.

³ Eine missbräuchliche Verwendung der Videüberwachung ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt die hierzu notwendigen Vorschriften und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.

Art. 13 Wegweisung und Fernhaltung

Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁴ durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.

Art. 14 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

⁵ Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht.⁵

⁴ Art. 12 PolG

⁵ Art. 25 PolG

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 16 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 17 Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 18 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 19 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

V. Tierhaltung

Art. 20 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 21 Hunde

a) Meldepflicht

¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 22 b) Hundetaxe

¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 300.– pro Jahr.

² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 23 c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

² In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenebenen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen⁶ sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

Art. 24 d) Unbeaufsichtigte Hunde

Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.⁷

⁶ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz (KJG; BR 740.000)

⁷ Vgl. Art. 720, 720a ff. ZGB

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 25 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).

³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 26 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 27 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.

² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung.⁸

³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

Art. 28 Prostitution

Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

⁸ Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung vom 5. Juni 2005 (RB 111)

- c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitätern, Kirchen und Friedhöfen.

Art. 29 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 30 Flurordnung

¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

³ In Wildruhezonen⁹ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.

VII. Umweltschutzbestimmungen

Art. 31 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 32 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.¹⁰ (sh. Seite 9 unten)

⁹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz (KJG; BR 740.000)

Art. 33 Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 uns 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

³ Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 34 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 35 Schiessen, Feuerwerk

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 36 Motorbetriebene Spielgeräte

¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 betrieben werden.

² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.

¹⁰ Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a)

Art. 37 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 38 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.

² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 39 Besondere Vorschriften

Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.

VIII. Umgang mit polizeilichen Daten**Art. 40** Datensammlungen

¹ Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme.

² Vorbehältlich spezieller Bestimmungen¹¹ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.

¹¹ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement) vom 22. Dezember 2003, RB 152

Art. 41 Auskunft und Einsicht

¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

Art. 42 Weitergabe an Dritte

Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden, Bezirke und Kreise bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Art. 43 Einzelheiten

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.

IX. Bewilligungen und Gebühren**Art. 44** Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 45 Gebühren

¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

X. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 46** Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische¹² oder kantonale¹³ Recht mit Strafe bedroht sind.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 47 Zuständigkeit für Bussen

¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen.

² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.

Art. 48 Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

a) Voraussetzungen, Bussenliste

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

¹² Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

¹³ Vgl. Art. 8 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (StPO 350.000; Übertretungen gegen Leib und Leben), Art. 12 f. StPO (Übertretungen gegen das Vermögen), Art. 14 f. StPO (Übertretungen gegen die Sittlichkeit), Art. 16 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit), Art. 25 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt), Art. 29 ff. StPO (Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung), Art. 36 ff. StPO (andere Übertretungen)

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

³ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.

Art. 49 b) Verfahren

¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.

⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

Art. 50 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 51 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 47 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 52 Vollzug, Durchsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

² Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 53 Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juni 1977 aufgehoben.

² Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421)

Art. 20 Zuständigkeiten

Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofortmassnahmen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ *Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.*

² *Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden..*

Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541)

Art. 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500.– geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.– kann die Stadtpolizei, höhere der Stadtrat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden.

³ Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.

Art. 54 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.¹⁴

¹⁴ Vom Stadtrat mit Beschluss vom 9. Juni 2008 (SRB 407) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt